

SATZUNG

der Ortsgemeinde Sembach über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes Gewerbepark I" vom 22.11.1999

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff.) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach dem Abschluss der "Vorbereitenden Untersuchungen" gemäß § 141 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Beschluss des Gemeinderates Sembach vom 12.10.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet umfasst ca. 37 ha. Das "Sanierungsgebiet Gewerbepark I" umfasst (vollständig oder teilweise) den Bereich der Straßen Taxiway, der L 393, der Zufahrtsstraßen im Osten und im Westen und ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Gewerbepark I".

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. des § 144 Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sembach, 22.11.1999

(Wilhelm Welker)
Ortsbürgermeister